
Allgemeine Geschäftsbedingungen der NovoFlect GmbH

NovoFlect GmbH

Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

Vertreten durch:
Dr.-Ing. Simon Tewes
Markus Heinrichs

Registereintrag:
HRB 124240
Registergericht Köln

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE456115608

WEEE-Registrierungsnummer:
DE 27901336

Aufbau der AGB

Diese AGB sind modular aufgebaut:

- **Teil A – Allgemeiner Teil**
- **Teil B – Warenlieferung (Kauf)**
- **Teil C – Entwicklung und sonstige Werkleistungen**
- **Teil D – Dienst- und Beratungsleistungen**
- **Teil E – Software- und Firmware-Nutzungsbedingungen**

Bei Widersprüchen zwischen den Teilen gehen die besonderen Teile (B-E) dem allgemeinen Teil (A) für die jeweilige Leistung vor.

Teil A – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Vorrang und Abwehr entgegenstehender Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NovoFlect GmbH, Max-Planck-Str. 4, 50858 Köln (nachfolgend „NovoFlect“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über Lieferungen und Leistungen von NovoFlect.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden derselben Art, ohne dass NovoFlect in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
- (4) **Abwehrklausel.** Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – insbesondere Einkaufs-, Bestell- oder Vergabebedingungen – werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NovoFlect ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn NovoFlect ihnen im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (5) Verträge kommen ausschließlich nach Maßgabe von § 2 zustande. Eine etwaige Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- (6) Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall mit dem Kunden getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die Bestätigung von NovoFlect in Textform maßgeblich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote von NovoFlect sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. NovoFlect kann dieses Angebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen.
- (3) Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von NovoFlect in Textform oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande. Für Inhalt und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung von NovoFlect maßgeblich.
- (4) Angaben in Katalogen, Datenblättern, technischen Beschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder als Garantie bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise gelten ab Werk / Lager Köln (EXW gemäß Incoterms 2020); Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und etwaige Zölle trägt der Kunde gesondert. Abweichende Lieferbedingungen (z. B. „frei Haus“ oder DDP) gelten nur, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von NovoFlect ausdrücklich vereinbart sind.

- (3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung bei NovoFlect.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist NovoFlect berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NovoFlect anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von NovoFlect ausdrücklich in Textform als verbindlich zugesagt wurden. Angegebene Fristen sind im Zweifel unverbindliche Circa-Termine.
- (2) Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass alle vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen, beizustellenden Unterlagen, Freigaben und technischen Klärungen rechtzeitig vorliegen und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind. Andernfalls verlängern sich die Fristen angemessen.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Gerät NovoFlect in Verzug, ist die Haftung nach Maßgabe von § 6 beschränkt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von NovoFlect (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Er tritt NovoFlect bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber ab. NovoFlect nimmt die Abtretung an.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NovoFlect nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

§ 6 Haftung

- (1) NovoFlect haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - d) im Umfang einer von NovoFlect übernommenen Garantie.
- (2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet NovoFlect der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 10.000.000,00 EUR je Schadensfall, soweit dieser Betrag den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden nicht unterschreitet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von NovoFlect – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

- (4) Für den Verlust von Daten haftet NovoFlect nur in dem Umfang, der auch bei einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Der Kunde ist für eine angemessene Datensicherung selbst verantwortlich.
- (5) Soweit die Haftung von NovoFlect ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NovoFlect.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu verwenden.
- (2) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder die sie rechtmäßig von Dritten erhalten hat, oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für fünf (5) Jahre nach deren Beendigung fort.

§ 8 Exportkontrolle

- (1) Die Erfüllung von Verträgen steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere das deutsche Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV), die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sowie, soweit anwendbar, US-amerikanische (Re-)Exportkontrollvorschriften.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, NovoFlect auf Anforderung alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden, insbesondere zu Endverbleib, Endverwendung und Endempfänger der Lieferungen und Leistungen (z. B. durch eine Endverbleibserklärung).
- (3) Ist für die Ausführung eine behördliche Genehmigung erforderlich, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum bis zur Erteilung. Wird eine erforderliche Genehmigung versagt oder nicht in angemessener Zeit erteilt, ist NovoFlect berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine Haftung oder ein Verzug von NovoFlect ist insoweit ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde darf die gelieferten Waren, Software und Technologien nicht unter Verstoß gegen anwendbares Exportkontrollrecht ausführen, wiederausführen oder weitergeben.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die NovoFlect die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien NovoFlect für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel sowie nicht von NovoFlect zu vertretende Lieferengpässe ihrer Vorlieferanten.
- (2) NovoFlect wird den Kunden über den Eintritt sowie die voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich informieren. Dauert die Störung länger als zwei (2) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NovoFlect ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von NovoFlect in Köln, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Vorrangige Individualabreden nach § 1 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (6) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung von NovoFlect, abrufbar unter <https://novoflect.de/datenschutzerklaerung/>.

Teil B – Warenlieferung (Kauf)

§ 1 Anwendungsbereich und Beschaffenheit

- (1) Dieser Teil B gilt für Kaufverträge über Waren von NovoFlect.
- (2) Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich nach der vereinbarten Spezifikation, dem Datenblatt bzw. der Produktbeschreibung von NovoFlect. Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder Anpreisungen stellen keine Beschaffenheitsangabe dar. Eine Garantie wird nur übernommen, soweit sie von NovoFlect ausdrücklich in Textform als „Garantie“ bezeichnet ist.

§ 2 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk / Lager Köln (EXW gemäß Incoterms 2020), soweit nichts anderes vereinbart ist (vgl. Teil A § 3 Abs. 2).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald NovoFlect die Ware dem Kunden, dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung über.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Eine Transportversicherung schließt NovoFlect nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.
- (5) Teillieferungen sind im Rahmen von Teil A § 4 Abs. 3 zulässig.

§ 3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jeweils in Textform zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- (2) Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Rüge, gilt die Ware insoweit als genehmigt, es sei denn, NovoFlect hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 4 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Bei einem Mangel der Ware leistet NovoFlect nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder verweigert NovoFlect sie ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz nach Maßgabe von Teil A § 6 verlangen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung; für zugekaufte Hardware gilt ergänzend § 5. Dies gilt nicht in den Fällen von Teil A § 6 Abs. 1 (insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Körperschäden, Garantie, Produkthaftung); insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Lagerung, Handhabung oder Inbetriebnahme, durch Nichtbeachtung von Bedienungs-, Installations- oder Wartungshinweisen, durch eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen des Kunden oder Dritter oder durch Betrieb außerhalb der spezifizierten Bedingungen entstehen.

(5) Gesetzlich zwingende Rückgriffsansprüche des Kunden (§§ 445a, 445b BGB) bleiben unberührt.

§ 5 Zugekaufte Hardware / Fremdprodukte

- (1) Liefert NovoFlect Hardware, die sie von Dritten bezieht und im Wesentlichen unverändert weiterveräußert (insbesondere Zubehör), gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen.
- (2) NovoFlect tritt dem Kunden die ihr gegen den Vorlieferanten oder Hersteller zustehenden Mängelansprüche ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an und wird diese Ansprüche zunächst gegenüber dem Vorlieferanten bzw. Hersteller geltend machen.
- (3) Bleibt die Geltendmachung gegenüber dem Vorlieferanten oder Hersteller erfolglos oder ist sie dem Kunden unzumutbar, haftet NovoFlect subsidiär nach Maßgabe von § 4.
- (4) Bestehende Herstellergarantien werden, soweit vorhanden und übertragbar, an den Kunden weitergereicht; sie treten neben die gesetzlichen Mängelrechte.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Es gilt der Eigentumsvorbehalt nach Teil A § 5.

§ 7 Konformität (CE / EMV / Funk)

- (1) NovoFlect liefert die Produkte mit der für das jeweilige Produkt vereinbarten bzw. gesetzlich erforderlichen Konformität (z. B. CE-Kennzeichnung, elektromagnetische Verträglichkeit, funktechnische Anforderungen). Maßgeblich ist die jeweilige Produktbeschreibung bzw. das Datenblatt.
- (2) Für Prototypen, Funktionsmuster und nicht für das allgemeine Inverkehrbringen bestimmte Produkte gilt Teil C § 6 (eingeschränkte Konformität).
- (3) Der Kunde ist für die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Vorschriften beim Betrieb der Produkte verantwortlich, insbesondere bei funktechnischen Anwendungen (z. B. zulässige Frequenznutzung und Sendeleistung).

§ 8 Altgeräte / Entsorgung (ElektroG / WEEE)

- (1) NovoFlect ist im Register der Stiftung elektro-altgeräte register registriert (WEEE-Reg.-Nr. DE 27901336).
- (2) Handelt es sich bei der gelieferten Ware um Elektro- oder Elektronikgeräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden (B2B-Geräte), übernimmt der Kunde die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte nach Maßgabe des ElektroG auf eigene Kosten und stellt NovoFlect insoweit von Rücknahme- und Entsorgungspflichten frei, soweit eine solche Vereinbarung nach § 19 ElektroG zulässig ist.
- (3) Gibt der Kunde die Geräte an gewerbliche Dritte weiter, verpflichtet er sich, die Entsorgungspflicht mit Weitergabeverpflichtung zu überbinden.

§ 9 Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist NovoFlect berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Teil C – Entwicklung und sonstige Werkleistungen

§ 1 Leistungsgegenstand

- (1) Gegenstand und Umfang der Entwicklungs- bzw. Werkleistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von NovoFlect sowie der dieser zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung / Spezifikation / dem Pflichtenheft.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet NovoFlect keine bestimmte Eignung für einen über die vereinbarte Spezifikation hinausgehenden Verwendungszweck und keine Marktreife, Serienreife oder Konformität mit Normen oder behördlichen Anforderungen (z. B. CE-Kennzeichnung, EMV-Konformität, funktechnische Zulassungen).

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt NovoFlect alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen, Materialien und Beistellungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung und benennt einen fachkundigen Ansprechpartner.
- (2) Vom Kunden beigestellte Unterlagen, Spezifikationen und Vorgaben werden von NovoFlect nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Schutzrechtsfreiheit geprüft, soweit dies nicht ausdrücklich beauftragt ist. Beruhen Mängel der Leistung auf fehlerhaften Vorgaben oder Beistellungen des Kunden, trägt der Kunde die Verantwortung.
- (3) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen; hierdurch entstehende Mehraufwände kann NovoFlect gesondert in Rechnung stellen.

§ 3 Änderungen (Änderungsanträge)

- (1) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang, wird NovoFlect prüfen, ob und zu welchen Bedingungen (Vergütung, Termine) die Änderung umsetzbar ist, und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- (2) Die Umsetzung der Änderung erfolgt erst nach beidseitiger Vereinbarung in Textform. Bis dahin werden die Arbeiten auf Grundlage der ursprünglichen Vereinbarung fortgeführt.

§ 4 Abnahme

- (1) Soweit die Leistung abnahmefähig ist, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sobald NovoFlect die Fertigstellung anzeigt und die Leistung die vereinbarte Spezifikation im Wesentlichen erfüllt.
- (2) Der Kunde wird die Leistung innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Bereitstellung bzw. Anzeige der Fertigstellung prüfen und abnehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind im Rahmen der Mängelhaftung zu beseitigen.
- (3) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert oder wenn er die Leistung in Gebrauch nimmt bzw. produktiv einsetzt.
- (4) Soweit Leistungen in abgrenzbaren Teilen erbracht werden, kann NovoFlect Teilabnahmen verlangen.

§ 5 Schutzrechte und Nutzungsrechte (KERNREGELUNG)

- (1) **Begriffsbestimmungen.**

- a) **Hintergrund-Schutzrechte** sind alle Kenntnisse, Erfindungen, Entwicklungen, Verfahren, Designs, Schaltungen, Layouts, Software, Firmware, Bibliotheken, Werkzeuge und sonstigen Schutzrechte und Schutzgegenstände von NovoFlect, die unabhängig vom jeweiligen Auftrag bestehen oder außerhalb des Auftrags entstehen – einschließlich ihrer Weiterentwicklungen. Hierzu zählen insbesondere die RIS-Plattform von NovoFlect, ihre Hardware-Designgrundlagen sowie ihre Software und Firmware.
- b) **Projektergebnisse** sind die von NovoFlect speziell im Rahmen des konkreten Auftrags für den Kunden erstellten Arbeitsergebnisse.
- (2) **Hintergrund-Schutzrechte verbleiben bei NovoFlect.** An den Hintergrund-Schutzrechten erwirbt der Kunde kein Eigentum und keine Schutzrechte. Soweit Projektergebnisse Hintergrund-Schutzrechte enthalten oder voraussetzen, erhält der Kunde hieran lediglich ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den Umfang, der für die bestimmungsgemäße Nutzung der Projektergebnisse erforderlich ist.
- (3) **Projektergebnisse.** Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den speziell für ihn erstellten Projektergebnissen ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. NovoFlect bleibt berechtigt, das den Projektergebnissen zugrunde liegende Know-how sowie nicht kundenspezifische, allgemein verwertbare Erkenntnisse und Entwicklungsbausteine auch für andere Zwecke und gegenüber Dritten frei zu nutzen und zu verwerten. NovoFlect wird die kundenspezifischen Projektergebnisse jedoch für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab Abnahme nicht an unmittelbare Wettbewerber des Kunden im selben Anwendungsbereich verwerten. Diese Beschränkung erfasst nicht die Hintergrund-Schutzrechte (Abs. 2) sowie nicht kundenspezifische, allgemein verwertbare Erkenntnisse und Entwicklungsbausteine.
- (4) **Ausschließliche Rechte / Rechteübertragung nur gegen gesonderte Vereinbarung.** Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, die Übertragung von Rechten an Projektergebnissen oder die Übertragung sonstiger Schutzrechte bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten Vereinbarung in Textform und einer gesonderten, angemessenen Vergütung. Auch im Fall einer solchen Übertragung verbleiben die Hintergrund-Schutzrechte (Abs. 2) stets bei NovoFlect.
- (5) **Vorrang dieser Regelung; Abwehr von Abtretungsklauseln.** Entgegenstehende Bestimmungen des Kunden – insbesondere Klauseln in Einkaufs-, Bestell- oder Vergabebedingungen, die eine Übertragung sämtlicher Rechte an NovoFlect-Leistungen auf den Kunden vorsehen – werden nicht Vertragsbestandteil (vgl. Teil A § 1 Abs. 4). Eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende Rechtsübertragung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe von Abs. 4.
- (6) **Arbeitnehmererfindungen.** Erfindungen von Mitarbeitern von NovoFlect unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen; die Rechte stehen im Verhältnis zum Kunden NovoFlect zu, soweit nicht nach Abs. 4 etwas anderes vereinbart ist.
- (7) **Software und Firmware.** Für mitgelieferte Software und Firmware gelten ergänzend die Software- und Firmware-Nutzungsbedingungen (Teil E). Software und Firmware von NovoFlect sind Hintergrund-Schutzrechte im Sinne von Abs. 1 lit. a und werden ausschließlich nach Maßgabe von Teil E lizenziert, nicht übertragen.

§ 5a Veröffentlichungen

- (1) Beabsichtigt der Kunde – insbesondere als Hochschule, Universität oder Forschungseinrichtung – die Veröffentlichung von Projektergebnissen oder von Informationen aus der Zusammenarbeit (z. B. in wissenschaftlichen Publikationen, Konferenzbeiträgen, Vorträgen oder wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten), so legt er NovoFlect den Entwurf der Veröffentlichung rechtzeitig vor der Einreichung bzw. Veröffentlichung zur Prüfung vor.

- (2) NovoFlect prüft den Entwurf innerhalb von 30 Tagen ab Zugang. Innerhalb dieser Frist kann NovoFlect verlangen, dass vertrauliche Informationen sowie Hintergrund-Schutzrechte von NovoFlect aus der Veröffentlichung entfernt werden.
- (3) Ist zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere einer Patentanmeldung, eine Verschiebung erforderlich, kann NovoFlect die Veröffentlichung um bis zu weitere 60 Tage hinausschieben.
- (4) Äußert sich NovoFlect nicht innerhalb der Prüffrist, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Das berechnete Publikationsinteresse des Kunden bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Prototypen und Funktionsmuster

- (1) Prototypen, Funktionsmuster, Labormuster und Vorserienexemplare dienen ausschließlich der Erprobung, Demonstration und Weiterentwicklung. Sie sind keine serien- oder marktreifen Produkte.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet NovoFlect bei Prototypen und Funktionsmustern keine bestimmte Lebensdauer, keine Serienqualität, keine Eignung für den Dauer- oder Produktiveinsatz und keine Konformität mit Normen oder behördlichen Anforderungen (insbesondere keine CE-/EMV-Konformität oder funktechnische Zulassung). Der Einsatz erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des Kunden.
- (3) Die Mängelhaftung für Prototypen und Funktionsmuster ist auf zugesicherte Eigenschaften und auf die im Auftrag ausdrücklich vereinbarte Spezifikation beschränkt.

§ 7 Mängelhaftung bei Werkleistungen

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen von Teil A § 6 Abs. 1 (insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Körperschäden, Garantie, Produkthaftung); insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen leistet NovoFlect zunächst Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu; die Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Teil A § 6.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die auf Vorgaben, Beistellungen oder Eingriffen des Kunden oder Dritter, auf nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder auf unterlassener Wartung beruhen.

Teil D – Dienst- und Beratungsleistungen

§ 1 Art der Leistung

- (1) NovoFlect erbringt die vereinbarten Dienst- und Beratungsleistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen Anbieters nach dem anerkannten Stand der Technik.
- (2) NovoFlect schuldet kein bestimmtes Arbeitsergebnis und keinen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg. Insbesondere übernimmt NovoFlect keine Gewähr dafür, dass mit der Beratung verfolgte Ziele des Kunden erreicht werden. Empfehlungen von NovoFlect dienen als Entscheidungsgrundlage; die Entscheidung über ihre Umsetzung und die Verantwortung hierfür liegen beim Kunden.

§ 2 Einsatz von Personal

- (1) NovoFlect wählt die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nach eigenem Ermessen aus und ist berechtigt, sie durch ebenso qualifizierte Personen zu ersetzen. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Das eingesetzte Personal wird nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingegliedert und unterliegt allein dem Weisungsrecht von NovoFlect. Fachliche Vorgaben des Kunden zum Leistungsgegenstand bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt NovoFlect die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und benennt einen fachkundigen Ansprechpartner. Teil C § 2 gilt entsprechend. Die Qualität der Beratungsleistung hängt maßgeblich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen ab; für deren Richtigkeit ist der Kunde verantwortlich.

§ 4 Vergütung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen berechnet.
- (2) Reisezeiten, Reisekosten und sonstige Auslagen werden gesondert nach Aufwand vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Aufwandsschätzungen und Budgetangaben sind unverbindlich und stellen keine Festpreiszusage dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

§ 5 Termine

Vereinbarte Termine setzen die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden voraus (Teil A § 4 Abs. 2 gilt entsprechend). Termine für Dienstleistungen sind im Zweifel unverbindlich.

§ 6 Beratungsergebnisse und Nutzungsrechte

- (1) An schriftlichen Beratungsergebnissen, Berichten, Konzepten und sonstigen im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich

vereinbarten Zweck. Teil C § 5 (insbesondere der Vorbehalt der Hintergrund-Schutzrechte und die freie Weiterverwendung des Know-hows durch NovoFlect) gilt entsprechend.

- (2) Die Weitergabe von Beratungsergebnissen an Dritte oder ihre Verwendung für andere als die vereinbarten Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung von NovoFlect in Textform.

§ 7 Haftung

Die Haftung von NovoFlect richtet sich nach Teil A § 6. NovoFlect haftet für die fachgerechte Erbringung der Dienstleistung, nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs (§ 1 Abs. 2).

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Auf bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Projekt geschlossene Verträge enden mit Zeitablauf bzw. Abschluss des Projekts.
- (2) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse können von beiden Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bis zur Wirksamkeit einer Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

Teil E – Software- und Firmware-Nutzungsbedingungen

§ 1 Gegenstand und Lizenzmodell

- (1) Software und Firmware werden dem Kunden nicht verkauft, sondern ausschließlich zur Nutzung überlassen (lizenziert). Sämtliche Rechte an der Software und Firmware verbleiben bei NovoFlect bzw. ihren Lizenzgebern; sie sind Hintergrund-Schutzrechte im Sinne von Teil C § 5 Abs. 1 lit. a.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Überlassung auf Dauer gegen eine einmalige Vergütung, die mit dem Preis der zugehörigen Hardware abgegolten ist.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) **Applikationssoftware.** NovoFlect räumt dem Kunden an der mitgelieferten Applikationssoftware ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software bestimmungsgemäß zum Betrieb und zur Nutzung der von NovoFlect gelieferten Hardware einzusetzen. Der Umfang (insbesondere Anzahl der Installationen oder Nutzer) richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung; ist hierzu nichts vereinbart, ist die Nutzung auf den Betrieb der gelieferten Hardware beschränkt.
- (2) **Firmware.** An der auf der Hardware eingesetzten Firmware erhält der Kunde ein Nutzungsrecht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs der jeweiligen Hardware. Das Nutzungsrecht an der Firmware ist untrennbar mit der Hardware verbunden; eine Weitergabe der Firmware ist nur zusammen mit der zugehörigen Hardware und nur unter Überbindung dieser Bedingungen zulässig.
- (3) Der Erwerb von Hardware überträgt keine über die vorstehenden Absätze hinausgehenden Rechte an der Software oder Firmware.

§ 3 Beschränkungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Firmware über den vereinbarten Umfang hinaus zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten zu überlassen. Die Erstellung einer Sicherungskopie im notwendigen Umfang bleibt zulässig.
- (2) Eine Bearbeitung, Übersetzung, Rückübersetzung, Dekompilierung oder Disassemblierung ist nur in den Grenzen der §§ 69d, 69e UrhG (insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität) zulässig. Im Übrigen sind diese Handlungen ohne vorherige Zustimmung von NovoFlect unzulässig.
- (3) Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern und sonstige Kennzeichen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- (4) Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software oder Firmware besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder sich zwingend aus anwendbaren Open-Source-Lizenzen (§ 5) ergibt.

§ 4 Updates, Wartung und Support

- (1) Ein Anspruch des Kunden auf Updates, Upgrades, Pflege oder Support besteht nur, soweit dies gesondert vereinbart ist.
- (2) Stellt NovoFlect Updates oder Patches bereit, gelten für deren Nutzung diese Bedingungen entsprechend.

§ 5 Open-Source-Software

- (1) Software und Firmware von NovoFlect können Komponenten enthalten, die unter Open-Source-Lizenzen stehen (nachfolgend „OSS-Komponenten“). Für die OSS-Komponenten gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen.
- (2) Soweit die Open-Source-Lizenzbedingungen dem Kunden weitergehende Rechte einräumen oder NovoFlect zu bestimmten Pflichten (z. B. zur Bereitstellung von Quellcode) verpflichten, gehen diese den Regelungen dieses Teils E vor; die Beschränkungen nach § 3 gelten insoweit nicht.
- (3) NovoFlect stellt dem Kunden auf Anforderung Informationen über die in der überlassenen Software bzw. Firmware enthaltenen OSS-Komponenten und die jeweils anwendbaren Lizenzen zur Verfügung.
- (4) Die in § 1 und Teil C § 5 geregelte Rechteinhaberschaft von NovoFlect bezieht sich auf die von NovoFlect selbst entwickelten, proprietären Bestandteile; sie begründet keine über die jeweilige OSS-Lizenz hinausgehenden Rechte an den OSS-Komponenten.

§ 6 Rechte Dritter (Rechtsmängel)

- (1) NovoFlect gewährleistet, dass die überlassene Software und Firmware im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang frei von Rechten Dritter ist, die der bestimmungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- (2) Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die bestimmungsgemäße Nutzung erhoben, wird der Kunde NovoFlect unverzüglich in Textform informieren und NovoFlect die Führung der Auseinandersetzung überlassen, soweit zumutbar.
- (3) Im Fall einer berechtigten Inanspruchnahme ist NovoFlect nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden ein erforderliches Nutzungsrecht zu verschaffen oder die Software bzw. Firmware so zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, ohne dass die geschuldete Funktionalität wesentlich beeinträchtigt wird. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach Teil A § 6.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Die Beschaffenheit der Software und Firmware bestimmt sich nach der vereinbarten Spezifikation bzw. Dokumentation. Eine unerhebliche Abweichung stellt keinen Mangel dar. Es entspricht dem Stand der Technik, dass Software nicht vollständig fehlerfrei erstellt werden kann.
- (2) Bei einem Mangel leistet NovoFlect Nacherfüllung; § 4 (Updates) bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Mängelrechte und die Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten entsprechend Teil B § 4 bzw., bei Entwicklungsleistungen, Teil C § 7.
- (3) Der Kunde ist für eine regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung selbst verantwortlich (vgl. Teil A § 6 Abs. 4).

§ 8 Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Bei einer schwerwiegenden oder wiederholten, trotz Abmahnung fortgesetzten Verletzung der Nutzungsrechte oder der Beschränkungen nach § 3 kann NovoFlect das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund widerrufen.
- (2) Mit Beendigung des Nutzungsrechts hat der Kunde die Nutzung der betroffenen Software einzustellen und vorhandene Kopien zu löschen; das Nutzungsrecht an der untrennbar mit der Hardware verbundenen Firmware bleibt für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Hardware hiervon unberührt.